

23. Juni 1980

Betr.: Ortsbildschutzzone in Wildon;
Wohnungsverbesserung u. Althaus-
instandsetzung in der Schutzzone.

Erght an alle

H a u s b e s i t z e r des Marktes W i l d o n
in der Schutzzone.

in 3410 W I L D O N.

R U N D S C H R E I B E N N R. 5

Sehr geehrte Hausbesitzer !

Auf Grund des Ortsbildgesetzes 1977, LGBl. Nr. 54 v. 18. Okt. 1977 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon in seiner Sitzung am 7. Juni 1979, Zl.: 004-1-910/79 die Errichtung einer Ortsbildschutzzone e i n s t i m m i g beschlossen.

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Dezember 1979 über die Festlegung der Schutzzone im Sinne des Ortsbildgesetzes 1977 in Wildon wurde im Landesgesetzblatt Nr. 93 vom 17. Dezember 1979 verlautbart.

Das Marktgemeindefamt Wildon gestattet sich deshalb, neuerlich auf die durch das Gesetz vorgesehenen Maßnahmen hinzuweisen:

1.) Bewilligungspflicht:

Alle Maßnahmen, die auf die äußere Gestaltung eines Gebäudes Einfluß haben, wie zum Beispiel Fassadenverputz, Fassadenfärbung, Auswechslung von Fenstern und Türen, sind bewilligungspflichtig. Für diese Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeiten stehen, die sowieso nach der Steierm. Bauordnung 1968 bewilligungspflichtig sind, wurde ein vereinfachtes Verfahren ausgearbeitet.

Sie werden in diesen Fällen eingeladen, in die Gemeindefkanzlei zu kommen. Dort wird ein Protokoll über die von Ihnen geplanten Maßnahmen aufgenommen, wonach nach Einholung des Gutachtens des Ortsbildsachverständigen sofort der Bewilligungsbescheid erlassen wird. Sollten infolge des Gutachtens Änderungen notwendig sein,